

Stadt Datteln



Förderungsrichtlinien für die Jugendarbeit

**in
Datteln**

**Jugendamt, Pevelingstr. 33, 45711 Datteln
Info - Telefon: 02363/ 107 - 221**

Kurzübersicht zum Zuschussverfahren:

1. Der Antrag für alle geplanten Aktivitäten, Freizeiten, Projekte u.ä. des jeweiligen Kalenderjahres ist mit Ablauf des ersten Jahresdrittels (Abgabefrist 30.04. d.J.) beim Jugendamt der Stadt Datteln einzureichen.
2. Zur Jahresmitte nimmt der Jugendhilfeausschuss unter Berücksichtigung der für die Förderzwecke vom Rat der Stadt Datteln bereitgestellten Haushaltsmittel eine Vorabbewilligung vor.
3. Dattelner Trägern der Jugendarbeit, deren regelmäßige Aktivitäten seit mindestens 5 Jahren gefördert werden, können 80 % der danach vorgesehenen Zuschussleistungen zur Finanzierung ihrer Jahresaktivitäten nach der Genehmigung des Haushalts ausgezahlt werden.
4. Der Zuschussempfänger hat jährlich die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu belegen. Ein entsprechender Nachweis ist auf einem Vordruck dem Jugendamt bis zum 30.11. des Haushaltsjahres vorzulegen.
5. Verspätet oder unvollständig eingehende Verwendungsnachweise können nicht mehr berücksichtigt werden und verhindern eine Auszahlung des (Rest-)Zuschusses.
6. Die Auszahlung der Restzuschüsse erfolgt zum Jahresende.
7. Zuviel erhaltene Gelder werden mit den Zuschussleistungen des nächsten Haushaltsjahres verrechnet oder vom Träger zurückgefordert.

Anmerkung

In Klammern werden bereits die Euro – Beträge, neben den Zuschussbeträgen in DM, nachrichtlich erwähnt. Die Umrechnung erfolgte auf der Grundlage des Wechselkurses von 1,95583 DM und wurde bis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Mit der Einführung des Euros zum 01.01.2002 können sich die Beträge durch Auf- bzw. Abrundungen geringfügig verändern.

Förderungsrichtlinien für die Jugendarbeit

(gültig ab 01.01.1995)

1. Änderung am 20.03.1996
2. Änderung am 18.08.1999

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>I. Grundsätze der Förderung</u>	5
1. Grundsätze	5
2. Auszüge aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII)	6
3. Zum Verfahren	9
3.1 Jahresplanung und Antragstellung	9
3.2 Vorabbewilligung	9
3.3 Verwendungsnachweis, Endabrechnung	10
<u>II. Aktivitäten der Jugendverbandsarbeit</u>	11
1. Angebote der Jugendverbandsarbeit	11
1.1 Außerschulische Jugendbildung	11
1.2 Jugendarbeit in Spiel, Sport und Geselligkeit	11
1.3 Arbeitswelt-, schul- und familien- bezogene Jugendarbeit	12
1.4 Jugendberatung	12
2. Zuschussberechnung	12

	Seite
<u>III. Erholungs- und Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche</u>	14
1. Freizeitmaßnahmen	14
1.1 Wochenend- und Kurzfreizeiten	14
1.2 Ferienfreizeiten	15
1.3 Innerdeutscher und internationaler Jugendaustausch	15
2. Zuschussberechnung/Teilnehmerumlage	16
<u>IV. Angebote und Einrichtungen der offenen Jugendarbeit</u>	19
1. Ferien vor Ort / Ferienspaß	19
2. Offene Angebote der Jugendarbeit/ des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	20
3. Angebote von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf Spielplätzen und in Jugendfreizeitstätten	21
3.1 Offene Jugendtreffs	21
3.2 Kleine Jugendfreizeitstätten	22
3.3 Mittlere Jugendfreizeitstätten	23
3.4 Große Jugendfreizeitstätten	23
4. Zuschussberechnung	24
<u>V. Maßnahmen der Familienerholung/ Familienbildung</u>	25
<u>VI. Besondere Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit</u>	26

Kontakt:

Jugendamt/Abt. Jugendförderung, Pevelingstr.33, 45711 Datteln

Telefondurchwahl: 107 – 221/ -335 oder –315,
Fax: 107- 445,eMail: jugend@datteln.de

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs:	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags:	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags:	8.30 bis 12.00 Uhr

I. Grundsätze der Förderung

1. Grundsätze

Für die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit gewährt die Stadt Datteln Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Förderungsfähig sind hiernach alle Aktivitäten von Trägern der Jugendarbeit oder freien Jugendhilfe, die in den Schwerpunkten im § 11 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) erfasst sind.

Teilnehmerzuschüsse können nur für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Wohnsitz in Datteln in Anspruch genommen werden. Eine Einzelförderung junger Volljähriger bis zum Alter von 27 Jahren ist möglich, wenn diese über kein eigenes Einkommen verfügen oder sich in Ausbildung (auch Wehr- und Zivildienst) befinden.

Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, soll vorrangig mit den Fördermitteln eine Teilnahme an Angeboten der Jugendarbeit ermöglicht werden.

Antragsberechtigt sind alle Träger der Jugendarbeit, die die Voraussetzungen des KJHG erfüllen.

Neben der Erbringung einer angemessenen Eigenleistung ist der Träger der Maßnahme generell aufgefordert, Leistungen Dritter (Verbands-, Landes- oder Bundesmittel) in Anspruch zu nehmen. **Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder sportlicher Art sind, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.**

Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gezahlt werden.

2. Auszüge aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 11 Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12

Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 74

Förderung der freien Jugendhilfe

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
 3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

- (2) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

- (3) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen sollen solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.
- (4) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.
- (5) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

3. Zum Verfahren:

3.1 Jahresplanung und Antragstellung

Zuschüsse zu Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sind durch den Vorstand der freien Träger auf einem entsprechenden Vordruck zu beantragen.

Der Antrag gilt für alle geplanten Aktivitäten, Freizeiten, Projekte u.ä. des jeweiligen Kalenderjahres und **ist mit Ablauf des ersten Jahresdrittels (Abgabefrist 30.04. d.J.) beim Jugendamt der Stadt Datteln einzureichen.** Dem Antrag ist als Anlage eine differenzierte Kostenkalkulation hinzuzufügen, die den geschätzten Ausgaben kostendeckende Einnahmen durch Vereins- und/oder Teilnehmerbeiträge, Zuschüsse, Spenden u.ä.m. gegenüberstellt.

3.2 Vorabbewilligung

Die termingerecht eingegangene Jahresplanung der einzelnen Gruppen und Verbände wird nach Maßgabe dieser Richtlinien von der Verwaltung des Jugendamtes geprüft und im Ergebnis dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Datteln zur Vorabbewilligung vorgelegt.

Förderungspriorität sollen Maßnahmen erhalten, die

- a) benachteiligten Kindern und Jugendlichen eine Teilnahme an Aktivitäten ermöglichen bzw. erleichtern;
- b) Kinder, Jugendliche und Eltern besser befähigen, sich selbst oder ihre Kinder vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz);
- c) nach ihren Zielvorstellungen, Inhalten und Methoden geeignet sind, neue Anregungen und Anstöße im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu geben.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt unter Berücksichtigung der für die Förderungszwecke vom Rat der Stadt Datteln bereitgestellten Haushaltsmittel eine Vorabbewilligung vor.

Dattelner Trägern der Jugendarbeit, deren regelmäßige Aktivitäten seit mindestens 5 Jahren gefördert werden, können 80 % der danach vorgesehenen

Zuschussleistungen zur Finanzierung ihrer Jahresaktivitäten nach der Genehmigung des Haushaltsplanes ausgezahlt werden. Anträge zu Einzelaktivitäten, die nach dem 30.04. des jeweiligen Haushaltsjahres eingereicht werden, werden entsprechend dieser Richtlinien aus den nach Abzug der Vorabbewilligung verbleibenden Resthaushaltsmitteln finanziert.

3.3 Verwendungsnachweis, Endabrechnung

Der Zuschussempfänger hat jährlich die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu belegen.

Ein entsprechender Nachweis ist auf einem Vordruck dem Jugendamt bis zum 30.11. des Haushaltsjahres vorzulegen (Aktivitäten des Monats Dezember müssen in die Antragstellung für das jeweils folgende Jahr einbezogen werden).

Verspätet oder unvollständig eingehende Verwendungsnachweise können nicht mehr berücksichtigt werden und verhindern eine Auszahlung des (Rest-)Zuschusses.

Zuviel erhaltene Gelder werden mit den Zuschussleistungen des nächsten Haushaltsjahres verrechnet oder vom Träger zurückgefordert.

Dem Verwendungsnachweis sind die Kassenberichte sowie die rechtsverbindliche Erklärung des Maßnahmenträgers beizufügen, dass die Fördermittel entsprechend der Zweckbindung durch die Richtlinien eingesetzt wurden. **Die Stadt Datteln behält sich im Einzelfall die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse vor. Alle Belege sind daher 5 Jahre aufzubewahren.**

Dem Jugendhilfeausschuss wird nach Auszahlung aller Zuschüsse eine Auflistung der Jahresförderbeiträge zur Kenntnisnahme vorgelegt (Jahresendabrechnung).

II. Aktivitäten der Jugendverbandsarbeit

1. Angebote der Jugendverbandsarbeit

Förderungswürdige Angebote der Jugendarbeit sind alle Aktivitäten von anerkannten Initiativgruppen und Jugendverbänden, die sich im Kern auf die gesamte Angebotspalette der im § 11 Abs. 3 Satz 1 – 6 dargestellten Aktivitäten beziehen. **Die Förderung von über-wiegend religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen und sportlichen Aktivitäten ist ausgeschlossen.**

Förderungswürdige Schwerpunkte der regelmäßigen Arbeit sind:

1.1 Außerschulische Jugendbildung

Anteile der außerschulischen Jugendbildung sind die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. Außerschulische Jugendbildung versteht sich nicht als eine an Lernzielen und einem Fächerkanon orientierte, schulisch organisierte Bildung.

1.2 Jugendarbeit in Spiel, Sport und Geselligkeit

Jugendarbeit soll dem weit verbreiteten Bedürfnis junger Menschen nach mehr informellen Kontakten und Angeboten Rechnung tragen. Eine breite Palette inhaltlicher Angebote sollte möglich und nicht durch Richtlinienvorgaben eingeschränkt werden.

Aber:

Das Sporttreiben in einer Trainingsgruppe eines Sportvereins ist noch keine Jugendarbeit in diesem Sinne. Jugendarbeitsangebote von Sportvereinen (Freizeitmaßnahmen, Ferienaktivitäten) werden nach anderen Punkten dieser Richtlinien gefördert.

1.3 Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit

Ein weiterer Schwerpunkt ist die arbeitswelt-, schul- und familien-bezogene Jugendarbeit, die sich am Alltag der Jugendlichen orientiert, der durch diese drei Sozialisationsfelder geprägt wird.

Jugendarbeit soll mit entsprechenden Angeboten offensiv in diese Lebenswelten vordringen.

Beispielhaft erwähnt sei hier: Berufsfindungsveranstaltungen für Mädchen, stadtteilbezogene Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von Familien, Projektkooperationen mit Schulen o.ä.m.

1.4 Jugendberatung

Neu aufgenommen in die Angebotsliste der Jugendarbeit nach dem KJHG wurde die Jugendberatung, mit der die wichtige Aufgabe der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung aktueller Problemlagen verankert wurde. Gemeint ist hier nicht nur die Jugendberatung in anerkannten Beratungsstellen, sondern die Beratung als integrierter Bestandteil der Arbeit von Jugendverbänden und Einrichtungen der Jugendarbeit.

2. Zuschussberechnung

Zur Finanzierung der vorgenannten Aktivitäten erhalten alle Dattelter Jugendverbände und Initiativgruppen (vgl. §§ 74, 75 KJHG) einen Grundbetrag von **300,00 DM** (153,39 €) sowie für jedes aktive Gruppenmitglied einen Jahresbetrag von **15,00 DM** (7,67 €).

Der Zuschussbetrag dient zur Basisfinanzierung aller mit der Durchführung der Jugendverbandsarbeit verbundenen direkten Kosten (Renovierung von Gruppenräumen, Anschaffung und Erhalt von Inventarien, Anschaffung von Verbrauchs- und Gebrauchsmaterial etc.). Zahlungen von Raummieten und/oder Mietnebenkosten werden nicht gefördert.

Der Zuschussempfänger hat im Verwendungsnachweis zu belegen, dass die Gesamtkosten des Verbandes zur Finanzierung der anererkennungsfähigen Aktivitäten den Förderungsbetrag um 100 % übersteigen.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Auflistung aller aktiven Gruppenmitglieder mit Anschrift hinzuzufügen.

Als Zusammenschluss aller im Bereich der Jugendarbeit aktiven Gruppierungen wird der Stadtjugendring von der Stadt Datteln anerkannt und entsprechend seinen Aktivitäten gefördert.

III. Erholungs- und Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

Angebote der Kinder- und Jugenderholung gehören zum klassischen Aufgabenbereich der Jugendverbände. Gefördert werden können allerdings auch Freizeitmaßnahmen von Sportvereinen oder kirchlichen Jugendgruppen, wenn sie einen eindeutigen Schwerpunkt auf gesellige und spielerische Aktivitäten mit Erholungswert legen (keine Wochenendturniere, Bildungsprogramme für Messdiener u.ä.m.).

Vorrangiges Förderungsziel der Stadt Datteln ist es, insbesondere sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie Teilnehmern aus Familien mit drei oder mehr Kindern eine Teilnahme an Freizeit- und Erholungsmaßnahmen zu ermöglichen.

1. Freizeitmaßnahmen

1.1 Wochenend- und Kurzfreizeiten

Die Teilnahme von Dattelner Kindern und Jugendlichen an Wochenend- und Kurzfreizeiten von Jugendgruppen und -verbänden auf Zeltplätzen, in Jugendherbergen, Landschulheimen und ähnlichen Einrichtungen wird mit **5,00 DM** (2,56 €) pro Tag/Teilnehmer sowie mit **15,00 DM** (7,67 €) pro Tag/ Betreuer gefördert.

Als Aufsichtsperson wird für jeweils 10 Dattelner Teilnehmer 1 Betreuer anerkannt.

Die Zeitdauer der Maßnahmen ist begrenzt auf mindestens 2 und höchstens 10 Tage; An- und Abreisetag zählen grundsätzlich zusammen als 1 Tag.

Der Zuschussempfänger hat im Verwendungsnachweis zu versichern, dass der Teilnehmerzuschuss vorrangig Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen zugute kam. Die zuschussberechtigten Teilnehmer/innen sind namentlich aufzuführen.

Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse ist nicht erforderlich.

1.2 Ferienfreizeiten

Ferienfreizeiten anerkannter **Träger über einen Zeitraum von mind. 14 und höchstens 21 Tagen** werden mit **15,00 DM** (7,67 €) pro Tag/Betreuer gefördert.

Als Aufsichtsperson wird für jeweils 10 Dattelner Teilnehmer 1 Betreuer anerkannt.

An- und Abreisetag gelten grundsätzlich zusammen als 1 Tag. Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich mit dem Zuschussantrag, mindestens ein Kontingent von 10 % der Teilnehmerplätze für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen vorzuhalten.

Der Tagesförderungssatz für zuschussberechtigte Teilnehmer (s. S. 16 –18 der Richtlinien) beträgt **10,00 DM** (5,11 €) / Stadtranderholung = **7,50 DM** (3,83 €)

1.3 Innerdeutscher und internationaler Jugendaustausch

Der innerdeutsche und der internationale Jugendaustausch stellt im Rahmen des deutschen Vereinigungsprozesses und der Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft einen jugendpolitischen Schwerpunkt des Gesetzgebers dar.

Diese Prozesse gilt es durch gezielte Jugendbegegnungen zu fördern, um Kontakte und Auseinandersetzungen mit Gleichaltrigen anderer Regionen und/oder Kulturkreise zu fördern.

Ziel ist nicht die touristische Ferienfahrt, z.B. in die neuen Bundesländer oder der Sprachurlaub in England, sondern die gestaltete Begegnung zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses sowie des Abbaus von Fehleinschätzungen und Vorurteilen.

Die Zuschussberechnung für den innerdeutschen und internationalen Jugendaustausch basiert auf den Grunddaten der Förderung von Ferienfreizeiten (s. III.1.2. „Ferienfreizeiten“). **Gefördert wird die Teilnahme Dattelner Kinder und Jugendlicher mit dem entsprechenden Tagessatz sowie die anzuerkennenden Betreuer bei Austauschmaßnahmen von 14 – 21 Tagen.**

Darüber hinausgehend wird zur Finanzierung des entsprechenden Programms der Austauschmaßnahme ein weiterer Zuschuss in Höhe von 50 % des nach III.1.2 ermittelten Zuschussbetrages gezahlt.

Innerdeutsche und internationale Jugendaustauschmaßnahmen mit auswärtigen Teilnehmern in Datteln (Minstdauer 14 Tage) können mit 50 % der Kosten des Austauschprogramms gefördert werden - Höchstbetrag **500,00 DM** (255,65 €).

2. Zuschussberechnungen/Teilnehmerumlage

Die städtischen Zuschüsse zu Erholungs- und Freizeitmaßnahmen werden gezahlt für

- a) Betreuer pro 10 Dattelner Teilnehmer
- b) sozial benachteiligte Teilnehmer
- c) Programmfordernisse.

Der Träger hat im Verwendungsnachweis zu belegen, dass die entsprechend ermittelten Zuschussbeträge an die Betreuer und die zu begünstigenden Teilnehmer (Reduzierung des Teilnehmerbeitrages) ausgezahlt bzw. zur Finanzierung des Programms eingesetzt wurden.

Zu begünstigende Teilnehmer sind Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen und/oder drei und mehr Kindern. Grundlage für die Einkommensberechnung, die vom Träger durchgeführt wird, ist der § 79 BSHG mit einer zusätzlichen Verdoppelung des Regelsatzes für das dritte und alle weiteren Kinder.

Übersteigt das Familieneinkommen den ermittelten Bedarf, so kann im Einzelfall ein Zuschuss gezahlt werden, wenn die Teilnahme an einem Ferienaufenthalt aus sozialpädagogischen Gründen ratsam erscheint (Abstimmung mit dem Jugendamt).

Beispiel (Berechnung für eine Familie mit 3 Kindern):

Einkommen:

Zum Einkommen zählen Erträge aus nichtselbständiger Arbeit, Rente, Arbeitslosengeld und –hilfe und sonstige Versorgungsbezüge.

Durchschnittliches Monatseinkommen aus nichtselbständiger Arbeit, Rente, Arbeitslosengeld usw. des Vaters:

3.000,00 DM (1.533,88 €)

der Mutter:	0,00 DM	(0,00 €)
Wohngeld:	168,00 DM	(85,90 €)
Sonstige Einkünfte (Kindergeld, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung usw.):	<u>420,00 DM</u>	(214,74 €)
Summe:	3.588,00 DM	(1.834,52 €)

Hiervon sind abzuziehen:

Arbeitsmittelpauschale:	10,00 DM	(5,11 €)
Fahrtkosten zur Arbeitsstelle:	50,00 DM	(25,56 €)
Beiträge für Versicherungen (keine kapitalbildenden Versicherungen):	120,00 DM	(61,36 €)
Sonstiges:	0,00 DM	(0,00 €)
Insgesamt:	180,00 DM	(92,03 €)
Anrechenbares Einkommen:	<u>3.408,00 DM</u>	(1.742,49 €)

Bedarf:

Haushaltsvorstand (Grundbetrag 1.036,00 DM):	1.036,00 DM	(529,69 €)
Familienzuschlag für Ehefrau (432,00 DM):	432,00 DM	(220,88 €)
Familienzuschlag für das 1.-2. Kind (pro Kind 432,00 DM) 2 Kinder à 432,00 DM:	864,00 DM	(441,76 €)
Familienzuschlag ab dem 3. Kind (hier wird der doppelte Familienzuschlag angerechnet: 864,00 DM) = 1 Kind à 864,00 DM:	864,00 DM	(441,76 €)
Miete und Nebenkosten (ohne Heizung und Strom) oder Eigenheimkosten:	<u>800,00 DM</u>	(409,03 €)
Bedarf:	<u>3.996,00 DM</u>	<u>(2043,12 €)</u>

In diesem Beispiel übersteigt der Bedarf das Einkommen um
558,00 DM (285,30 €).

IV. Angebote und Einrichtungen der offenen Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit ist eine Angebotsform, die Wünsche von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach Gemeinschaftserlebnissen und Treffpunkten außerhalb der Erwachsenenkultur und ohne verpflichtende Organisation aufgreift.

Sie bietet Raum für Begegnung, Geselligkeit, Bildung und Beratung.

Pädagogische Fachkräfte geben darüber hinaus Hilfen zur sozialen Integration, zum Ausgleich von Defiziten und zum Einüben von partnerschaftlich sozialem Verhalten sowie von Mitwirkung, Mitbestimmung und Mitverantwortung. Angebote der offenen Jugendarbeit sollten je nach Alter der Teilnehmer im Regelfall im Wohnumfeld von anerkannten Einrichtungen der offenen Jugendarbeit unterbreitet werden.

Eltern und Stadtteilgruppen können in angemessener Form an der Jugendarbeit beteiligt werden.

Einrichtungen der offenen Jugendarbeit erhalten jährliche Zuschüsse zu den Betriebskosten, wenn sie unter Berücksichtigung der entsprechenden Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Datteln als solche anerkannt wurden.

Im Einzelfall gewährte Landeszuwendungen für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit werden mit den Zuschüssen nach diesen Förderungsrichtlinien verrechnet. Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn grundlegende Veränderungen in Zielsetzung, Öffnungszeiten und Besucherstruktur, Angebotsinhalten etc. erkennbar werden.

1. Ferien vor Ort/Ferienpaß

Alljährlich bietet das Jugendamt der Stadt Datteln in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugend-/Sozialarbeit und Jugendverbänden/Sportvereinen für alle Kinder und Jugendlichen offene Ferienveranstaltungen an.

Ziel aller Aktivitäten ist es, insbesondere Kindern und Jugendlichen, denen ein Urlaub oder die Teilnahme an Ferienfreizeiten versagt blieb, möglichst vielseitige Freizeitangebote im näheren Wohnumfeld zu machen. Die regionale Schwerpunktsetzung wie auch die notwendige Finanzierung macht die Planungsabstimmung aller Einzelmaßnahmen mit der Abteilung „Jugendförderung“ des Jugendamtes erforderlich. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass angestrebte Aktivitäten einzelner Maßnahmenträger nicht in den Förderungskatalog aufgenommen werden können.

Zu fördernde Maßnahmen werden mit **10,00 DM** (5,11 €) pro Std./10 Teilnehmer bezuschusst. Der Zuschuss enthält einen 25 %-igen Sach-/Betriebskostenanteil.

Reine sportliche Maßnahmen werden mit **7,50 DM** (3,83 €) pro Std./10 Teilnehmer bezuschusst. Ein Sach-/Betriebskostenanteil in Höhe von **2,50 DM** (1,28 €) pro Stunde wird gezahlt, wenn mit der Maßnahme verbundene höhere Sach-/Betriebskosten begründet werden (Nutzung vereinseigener Sportstätten mit zusätzlichem Pflegeaufwand, Programmgestaltungskosten etc.).

2. Offene Angebote der Jugendkulturarbeit/des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Veranstaltungen der Jugendkulturarbeit (Musik-, Theater-, Filmveranstaltungen, Spielefeste u.ä.m.) und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Projekte und Workshops zu Themen wie: „Abhängigkeit und Sucht“, „sexueller Missbrauch“,

Naturschutz u.ä.m.) werden gefördert, wenn allen interessierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilnahme offen steht. Veranstaltungen mit unter 100 Teilnehmern/Besuchern werden mit **300,00 DM** (153,39 €) gefördert; Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern/Besuchern mit **500,00 DM** (255,65 €).

Bei besonders förderungswürdigen Maßnahmen (Maßnahmen, die die Zielsetzung des Abschnittes I. Nr. 2.2 erfüllen) kann der Zuschuss verdoppelt werden.

Der Veranstalter hat im Verwendungsnachweis zu belegen, dass der Zuschussbetrag lediglich zur Deckung eines Einnahmedefizits eingesetzt wurde.

3. Angebote von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf Spielplätzen und in Jugendfreizeitstätten

Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (Jugendfreizeitstätten) im Sinne dieser Richtlinien sind:

- Offene Jugendtreffs
- Kleine Jugendfreizeitstätten
- Mittlere Jugendfreizeitstätten
- Große Jugendfreizeitstätten

Eine Förderung setzt voraus, dass die entsprechenden Einrichtungen, mobilen Formen und die Angebote der Spielplatzarbeit im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung (offene Jugendarbeit) ausgewiesen sind und nach Zustimmung durch den Jugendhilfeausschuss aus kommunalen Mitteln ebenfalls gefördert werden.

3.1 Offene Jugendtreffs

Offene Jugendtreffs sind kleinere Stadtteileinrichtungen, die im Rahmen der Öffnungszeiten sowohl weitestgehend selbst-bestimmten Cliquenkontakt ermöglichen, aber auch geplante und betreute Freizeitprogramme anbieten sollen.

Sie kennzeichnen sich durch:

Raumangebot:

offener Treff, 1 Gruppenraum, Sanitäreinrichtungen

Personal:

Ehrenamtliche oder nebenberufliche Mitarbeiter (Honorarkräfte) mit erzieherischer Befähigung

Öffnungszeit:

6 – 12 Stunden offene Jugendarbeit an 2 Wochentagen

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche

3.2 Kleine Jugendfreizeitstätten

Kleine Jugendfreizeitstätten sollen weitestgehend den Bedarf an offener Kinder- und Jugendarbeit im gesamten Stadtteil abdecken.

Sie kennzeichnen sich durch:

Raumangebot:

offener Treffbereich (Jugendcafé o.ä.),
größerer Saal, 2 Gruppenräume, Sanitäreinrichtungen, Büro

Personal:

1 päd. Fachkraft (Erzieher, Sozialpädagoge, Sozialarbeiter o.ä.), Honorarkräfte,
Ehrenamtliche, ZDL

Öffnungszeit:

Halbtagsfachkraft mind. 12 Stunden,
Ganztagsfachkraft mind. 18 Stunden
an 3 Wochentagen

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Eltern

3.3 Mittlere Jugendfreizeitstätten

Mittlere Jugendfreizeitstätten orientieren ihr Angebot am Bedarf der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter Berücksichtigung der entsprechenden Einzugsbereiche.

Sie kennzeichnen sich durch:

Raumangebot:

offener Treffbereich (Jugendcafé o.ä.), größerer Saal, 2 Gruppenräume, 2 Kreativräume,
Sanitäreinrichtungen, Büro, Außenanlagen

Personal:

2 päd. Fachkräfte (Berufspraktikanten können als Zweitkraft anerkannt werden),
Honorarkräfte, Ehrenamtliche, ZDL

Öffnungszeit:

mindestens 25 Stunden an 4 Wochentagen
(sporadische Wochenendangebote)

Zielgruppe:

Kinder im unmittelbaren Wohnumfeld, Jugendliche und junge Erwachsene im Stadtteil,
Eltern

3.4 Große Jugendfreizeitstätten

Große Jugendfreizeitstätten bieten über das Angebot anderer Einrichtungen hinausgehend regelmäßig jugendkulturelle Veranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene im gesamten Stadtgebiet an. Eltern und Erwachsenen-Stadtteilgruppen sollen unter Wahrung der Belange offener Kinder- und Jugendarbeit die Einrichtung mitbenutzen können.

Sie kennzeichnen sich weiterhin durch:

Raumangebot:

Großer offener Treffbereich (Jugendcafé o.ä.), Veranstaltungssaal, 3 Gruppenräume, 3 Kreativräume, Sanitäreinrichtungen, Büro, Außenanlagen

Personal:

3 päd. Fachkräfte und mehr

(Berufspraktikanten können als Dritt- oder Viertkraft anerkannt werden), Honorarkräfte, Ehrenamtliche, ZDL

Öffnungszeiten:

Mindestens 30 Stunden an 5 Wochentagen,
regelmäßige Wochenendangebote
(1 x monatlich)

Zielgruppe:

Kinder im unmittelbaren Wohnumfeld, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und Stadtteilgruppen im Stadtteil, Jugendliche und junge Erwachsene im gesamten Stadtgebiet

4. Zuschussberechnung

Anerkannte Jugendfreizeitstätten freier Träger erhalten Festbetragszuschüsse zu den Jahresbetriebskosten der Angebote von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Landeszuschüsse eingerechnet).

Der örtliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt und Jugendhilfeausschuss der Stadt Datteln) legt auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung (gemäß § 80 SGB VIII) in eigenem Ermessen die Förderhöhe für die einzelnen Einrichtungen, mobilen Formen und die Spielplatzarbeit fest. Dabei orientiert er sich an den notwendigen pädagogischen Erfordernissen auf Grund der sozialen Lage der Kinder und Jugendlichen in dem jeweiligen örtlichen sozialen Nahraum.

Die Auszahlung der Jahreszuschüsse erfolgt nach entsprechender Antragstellung und Mittelbewilligung in Vierteljahrespauschalen, soweit keine anderweitigen Einzelfallregelungen vereinbart wurden.

IV. Maßnahmen der Familienerholung/ Familienbildung

Die Stadt Datteln fördert Maßnahmen der Familienerholung/Familienbildung nach Maßgabe der entsprechenden Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für Dattelner Teilnehmer.

Danach werden Zuschüsse zu Familienerholungsmaßnahmen an Familien und Alleinerziehende gezahlt, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können, insbesondere kinderreiche oder junge Familien sowie Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen.

Die Maßnahmen finden statt in Familienferienheimen, Familienferiendörfern oder ähnlichen Einrichtungen für die Dauer von mindestens 14 und längstens 21 Tagen.

Die Teilnahme an Familienbildungsmaßnahmen wird gefördert bei internatsmäßig durchgeführten Familienbildungsangeboten in anerkannten Familienbildungsstätten.

Entsprechende Anträge werden über anerkannte freie Wohlfahrtsverbände beim Jugendamt/Abt. Jugendförderung gestellt.

Die städtischen Zuschüsse für Maßnahmen der Familienbildung/Familienerholung betragen:

4,00 DM (2,05 €) Tag/Teilnehmer
(Einkommensgrenze gem. § 79 BSHG)

6,00 DM (3,07 €) Tag/Teilnehmer
(Sozialhilfeempfänger oder vergleichbare Einkommensverhältnisse)

V. Besondere Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit fördert die Stadt Datteln Projekte, die nach ihren Zielvorstellungen, Inhalten und Methoden geeignet sind, neue Anregungen und Anstöße im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu geben.

Antragsberechtigt sind anerkannte freie Träger, Initiativgruppen (§ 74 KJHG) sowie Einzelpersonen als Projektleiter.

Es werden ausschließlich Zuschüsse in Höhe von 75 % der mit dem Projekt verbundenen Sachkosten (höchstens **2.000,00 DM** / 1.022,58 €) gezahlt. Zuschussleistungen von mehr als **500,00 DM** (255,65 €) bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.

Angebote und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Datteln		
<u>Offener Jugendtreff</u> <u>im Gemeindezentrum am Westring 8, ☎ 36949</u>		
Offener Kindertreff,	freitags:	15.00 – 17.00 Uhr
Offener Jugendtreff,	freitags:	19.00 – 23.00 Uhr
Träger: Katholische Pfarrgemeinde St. Antonius		
<u>Jugendcafé „Moskito</u> <u>an der Pevelingstrasse 30, ☎ 55130</u>		
Spielecafé,	montags:	18.00 – 21.00 Uhr
Offener Jugendtreff,	dienstags:	18.00 – 22.00 Uhr
Offener Jugendtreff,	donnerstags:	18.00 – 22.00 Uhr
Disco,	samstags:	18.00 – 22.00 Uhr
	(14-tägig)	
Träger: Evangelische Kirchengemeinde Datteln		

Offener Jugendtreff

im Lutherhaus an der Brückenstrasse 8, ☎ 72644

Offener Jugendtreff, montags: 18.30 – 21.00 Uhr
Offener Jugendtreff, mittwochs: 19.00 – 22.00 Uhr
Offene Kindergruppe für Mädchen, donnerstags: 15.30 – 17.00 Uhr

Träger: Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Datteln

Offener Jugendtreff

im Gemeindezentrum am Hagemer Kirchweg 58, ☎ 63094

Offener Kindertreff, montags: 16.15 – 17.45 Uhr
Offener Jugendtreff, dienstags: 17.30 – 20.30 Uhr
Offener Kindertreff, mittwochs: 16.15 – 17.45 Uhr
Offener Jugendtreff, donnerstags: 19.00 – 22.00 Uhr

Träger: Evangelische Kirchengemeinde Datteln

Offener Jugendtreff und Jugendbüro
im Nettebruch, ☎ 33189 und 32522

Schülerhilfe für Sonder- montags u.
und Hauptschüler, donnerstag: 15.30 – 17.00 Uhr
Offener Jugendtreff, montags: 16.30 – 22.00 Uhr
Offener Jugendtreff, mittwochs: 18.00 – 22.00 Uhr

Träger: Diakonisches Werk im Ostvest & Ev. Kirchengemeinde

Offener Jugendtreff im Gemeindezentrum
an der Horneburger Strasse 49, ☎ 72341

Offener Jugendtreff, dienstags: 17.00 – 22.00 Uhr

Träger: Evangelische Kirchengemeinde Datteln

Kinder-, Jugend- und Kulturzentrum (KuK),
Böckenheckstrasse 3, ☎ 66043

Verschiedenste Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Projektarbeit, Gruppenarbeit, Beleggruppen (Kegelgruppen, Bands);
Betreuungsmaßnahmen für Grundschüler, Jugendkultur- und
Konzertveranstaltungen, Discos, Ferienspassangebote

- **Betreuungsangebote für Grundschüler,** montags – freitags:
- **offene Gruppen & Angebote für Kinder u. Teenies,** montags – freitags:
- **offene Gruppen & Angebote für Jugendliche,** montags – freitags:
(mittwochs nur für Mädchen und Frauen)
- **Café Uferlos,** samstags:
- **Kulturveranstaltungen i.d.R.,**

Träger: Verein zur Förderung der Jugendarbeit Datteln e.V.